



Förderrichtlinie

für die Vergabe von Zuschüssen in der Maßnahme

Klimabudget

Förderziele

Das Klimabudget möchte die Erlanger Bürgerinnen und Bürger darin unterstützen, ihre eigenen, gemeinschaftlichen Klimaschutz-Projekte durchzuführen. Sie sollen aktiv den Klima-Aufbruch in Erlangen mitgestalten, denn nur gemeinsam kann die Klimaneutralität vor 2030 in Erlangen erreicht werden.

Das Klimabudget lädt dazu ein, gemeinsam kreativ im Klimaschutz zu werden: Zum Beispiel die Einrichtung eines Reparaturcafés, ein klimafreundlicher Koch- oder Filmabend, die Durchführung eines Klima-Science-Slams oder einer informativen Radtour bis zu Bildungsprojekten an Kitas, Schulen oder für Erwachsene – der Fantasie sind fast keine Grenzen gesetzt. Wichtig sind ein Beitrag zum Klimaschutz und zum Allgemeinwohl.

1 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind

- a. alle Bürger*innen ab 14 Jahren, die ihren Wohnsitz in Erlangen angemeldet haben,
- b. Vereine, Organisationen, Bildungsträger etc., deren Hauptsitz oder Zweigstelle im Gebiet der Stadt Erlangen liegen.

2 Fördervoraussetzungen - Was wird gefördert?

(1) Es werden neue Projekte und Erweiterungen innerhalb bestehender Projekte gefördert.

(2) Die Projekte müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a. Die Projekte müssen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.
- b. Die Projekte müssen einen Beitrag zum Allgemeinwohl leisten.
- c. Die Projekte müssen im Gebiet der Stadt Erlangen umgesetzt werden.

(3) Insbesondere folgende Projekte sind von der Förderung ausgenommen:

- a. Projekte, die gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen.
- b. Projekte, die der Gewinnerzielung dienen.

(4) Es werden sogenannte Sachkosten bezuschusst wie zum Beispiel Ausgaben für Materialien, Druckkosten, Dienstleistungen. Hierzu zählen auch Honorare für Referent*innen.

(5) Nicht bezuschusst werden

- a. Gehälter oder laufende Mieten oder Büromaterial der Antragsteller*innen.
- b. Rein investive Projekte, die im Förderprogramm „CO2-Minderungsprogramm für Gebäude“ der Stadt Erlangen antragsberechtigt sind. Hierzu zählen u.a. Photovoltaik-Anlagen, Plug-In PV Anlagen, Batteriespeicher für PV, Erdwärmesonden für Sole-Wasser-Wärmepumpen, KWK Brennstoffzellen und heizungsunterstützende solarthermische Anlagen (Stand: 18.03.2021).
- c. Projekte, für die bereits vollumfängliche anderweitige Förderungen beantragt bzw. bewilligt wurden, werden durch das Klimabudget nicht bezuschusst (Doppelförderung).

3 Höhe der Förderung

(1) Es kann ein Zuschuss in Höhe von 200 – 5.000 Euro pro Jahr und Projekt beantragt werden.

(2) Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet der jeweils zuständige Stadtteil- bzw. Ortsbeirat in einer öffentlichen Sitzung.

4 Antragsverfahren

Um den Zuschuss zu beantragen, sind folgende Unterlagen erforderlich:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular „Zuschuss Klimabudget“

Der Förderantrag kann unter dem Link www.erlangen.de/klima-aufbruch gefunden und gestellt werden.

Die Unterlagen sind digital oder per Post an folgende Adresse einzureichen:

Anschrift: Stadt Erlangen
Bürgermeister- und Presseamt
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

E-Mail: klimabudget@stadt.erlangen.de

5 Auswahlverfahren

(1) Die eingereichten Projekte werden durch die Stadtverwaltung auf Einhaltung der Förderbedingungen und Machbarkeit der Projekte geprüft.

(2) Projekte, die die Förderbedingungen nicht erfüllen und/oder nicht realisierbar sind, werden von der Beratung ausgeschlossen. Die Gründe werden dem/r Antragssteller*in sowie den zuständigen Stadtteil- und Ortsbeiräten zur Kenntnis gegeben.

(3) Die Projektanträge, die die Förderbedingungen erfüllen, werden in der kommenden Sitzung des zuständigen Stadtteil- bzw. Ortsbeirats beraten. Die Termine werden im Ratsinformationssystem der Stadt Erlangen bekannt gegeben.

(4) Die Sitzungen werden von den jeweils Vorsitzenden der Stadtteil- bzw. Ortsbeiräte geleitet. Das Bürgermeister- und Presseamt führt Protokoll. Die Antragssteller*innen sind zur öffentlichen Sitzung eingeladen.

(5) Der jeweils zuständige Stadtteil- bzw. Ortsbeirat entscheidet für jedes Projekt über die Gewährung eines Zuschusses. Werden durch die eingereichten Projekte mehr Mittel beantragt als zur Verfügung stehen, entscheidet der zuständige Stadtteil- bzw. Ortsbeirat, welches Projekt bezuschusst wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

6 Bewilligung

Nach Bewilligung durch den zuständigen Stadtteil- bzw. Ortsbeirat wird ein Zuschussbescheid durch das Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Erlangen für die Projekte erstellt und an die Antragssteller*innen verschickt. Dem Zuschussbescheid sind die städtischen Zuschussnebenbestimmungen beigelegt.

7 Auszahlung des Zuschusses

(1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach der Projektumsetzung. Dazu ist das Formular „Verwendungsnachweis“ einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die Belege sind beizulegen.

(2) Die Verwendung des Zuschusses ist, wenn im Einzelfall nicht anderes bestimmt ist, innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuschusszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, dem Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Erlangen nachzuweisen. Dem Bürgermeister- und Presseamt bleibt es vorbehalten, darüber hinaus weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.

8 Aufhebungsvorbehalt und Erstattung der Zuwendung

(1) Die Stadt Erlangen behält sich die Aufhebung des Zuwendungsbescheids für die Fälle vor, dass

- a. die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben,
- b. der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- c. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuschusszweck nicht zu erreichen ist,
- d. sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projekts oder der Veranstaltung ergeben,
- e. sich der Beginn der Maßnahme wesentlich verschiebt,
- f. sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z.B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen),
- g. beabsichtigt wird, die inhaltliche Konzeption zu ändern,
- h. inventarisierte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.

(2) Der Zuschussbescheid kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayVwVfG insbesondere auch widerrufen werden, wenn

- a. der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- b. der/die Zuschussempfänger*in Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten bzw. gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Der Zuschuss ist anteilig zu erstatten, soweit der Zuschussbescheid nach den Vorschriften des BayVwVfG oder nach anderen Vorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

9 Weitere Zuschussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in den „Allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Erlangen an Dritte (Zuschussrichtlinien)“, Stand: 1. August 2017, sowie die Anlage 1 „Allgemeine Bestimmungen der Stadt Erlangen für Zuschüsse (Zuschussnebenbestimmungen – ZuschNB), Stand: Juli 2017“.

10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. August 2022 in Kraft.